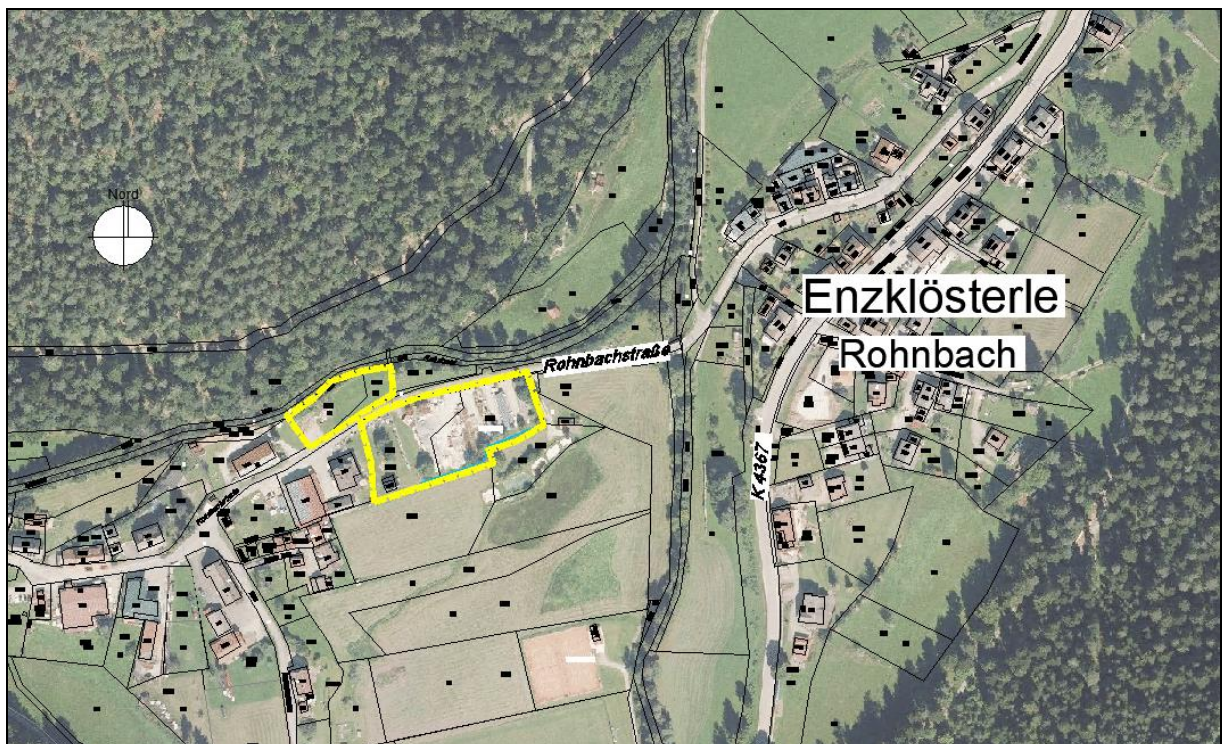


Bebauungsplan

„Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal, 1. Änderung“

nach § 13a BauGB



Teil 3.2: Prüfung der Umweltbelange

FASSUNG VOM 25. MÄRZ 2025

„Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal, 1. Änderung“

Nach § 13a BauGB

-Entwurf-

Prüfung der Umweltbelange

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER

Anne Rahm, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Verantwortlich:



B. Sc. Agrarbiol., Inh.

DATUM:

25. März 2025

INGENIEURBÜRO BLASER
U M W E L T P L A N U N G | S T A D T P L A N U N G



MARTINSTR. 42-44 73728 ESSLINGEN
TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/ 396951-51

E-MAIL: INFO@IB-BLASER.DE
INTERNET: WWW.IB-BLASER.DE

A	Grundlagen	2
1	Grundlegende Angaben zum Projekt	2
2	Anlass und Rechtsgrundlage	2
B	Überschlägige Angaben zu möglichen Umweltauswirkungen	3
1	Merkmale des Vorhabens	3
1.1	Größe des Vorhabens	3
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	3
1.3	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	3
1.4	Abfallerzeugung	3
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	3
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie Störfallanfälligkeit	3
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	3
2	Mögliche Umweltauswirkungen	3
2.1	Nutzungskriterien	3
2.2	Qualitätskriterien für die Schutzgüter	4
2.2.1	Tiere / Pflanzen	4
2.2.2	Boden	5
2.2.3	Wasser (Oberflächengewässer / Grundwasser)	6
2.2.4	Luft / Klima	6
2.2.5	Landschaft	7
2.2.6	Kultur- / Sachgüter	7
2.2.7	Mensch und seine Gesundheit	7
2.3	Schutzgebiete	7
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	7
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	8
2.3.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	8
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. § 25 und § 26 BNatSchG	8
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	8
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	8
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	8
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete gem. §§ 19, 32 WHG	8
2.3.9	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	8
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	9
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. 9	
3	Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen	10
C	Literatur	11

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal, 1. Änderung“	2
--------------	---	---

A Grundlagen

1 Grundlegende Angaben zum Projekt

Bezeichnung des Vorhabens	„Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal, 1. Änderung“
Zuständige Behörde	Landratsamt Calw
Naturraum	Naturraum-Nr. 151 „Grindenschwarzwald und Enzhöhen“ in der Großlandschaft „Schwarzwald“

2 Anlass und Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Enzklosterle plant, einem im Ortsteil Rohnbach ortsansässigen Gewerbetreibenden die Errichtung einer Lagerhalle und weitere Überdachungen eines bestehenden Lagerplatzes zu ermöglichen. Daher wird die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal“ herbeigeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,53 ha. Er befindet sich auf der Gemarkung Enzklosterle im Landkreis Calw und liegt im Nordosten des Ortsteiles Rohnbach. Durch die Rohnbachstraße wird der Geltungsbereich in einen Nordwestteil und einen Südostteil gegliedert (siehe Abbildung 1).

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren) aufgestellt. Demnach wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und damit auch auf einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet. Weiterhin werden die aufgrund der Planaufstellung zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist deshalb entbehrlich.

Dennoch sind die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB in die Abwägung einzustellen.

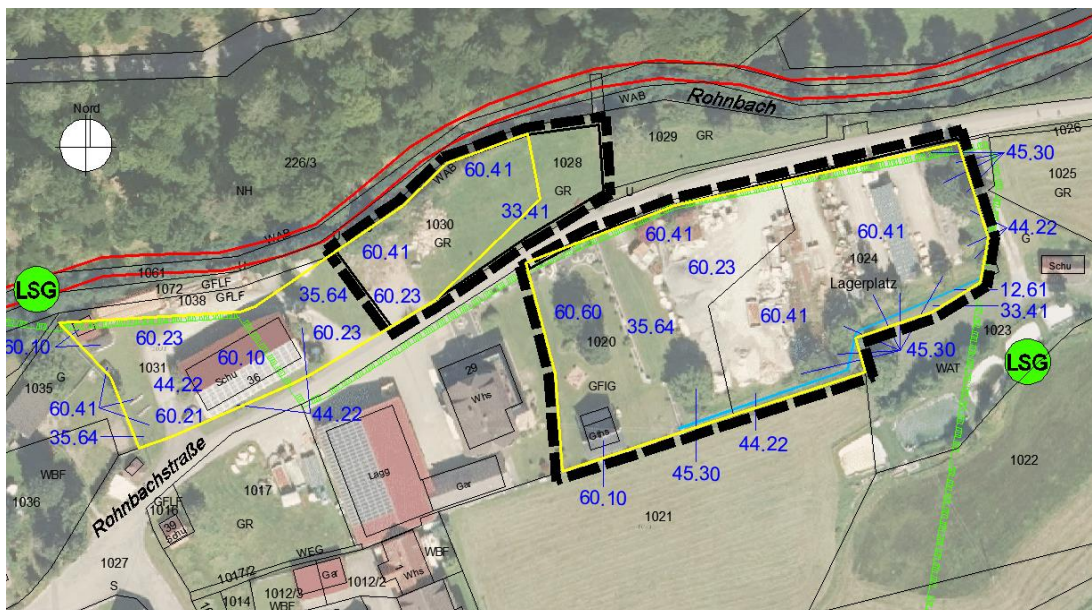


Abbildung 1: Geltungsbereich „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal, 1. Änderung“
(mit Luftbild, Biotoptypen und Schutzausweisungen,
gelb: Untersuchungsraum 2022)

B Überschlägige Angaben zu möglichen Umweltauswirkungen

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien / Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen
1 Merkmale des Vorhabens	
1.1 Größe des Vorhabens	Vorhabensfläche / Geltungsbereich des Bebauungsplans: ca. 0,54 ha . Davon entfallen auf den Nordwestteil 0,12 ha, auf den Südostteil 0,41 ha und auf die private Grünfläche 0,10 ha. Neuersiegelung: ca. 0,02 ha Boden durch den Neubau einer Lagerhalle.
1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	Keine kumulierenden Vorhaben bekannt
1.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Anlagenbedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Boden im unter Kap. 1.1 sowie Kap. 2.2 beschriebenen Umfang.
1.4 Abfallerzeugung	Baubedingt können Abfallstoffe anfallen. Betriebsbedingt ist mit erhöhtem Abfall- und Abwasseraufkommen zu rechnen.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Baubedingt können Lärm- und Schadstoffemissionen auftreten. Anlagenbedingt werden Flächen in Anspruch genommen. Damit verbunden sind Barriere- und Trennwirkungen sowie visuelle Veränderungen im Landschaftsbild zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen können sein: Emissionen von Lärm und Licht, außerdem Erhöhung des Verkehrsaufkommens
1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie Störfallanfälligkeit	Nicht zu erwarten
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Nicht zu erwarten
2 Mögliche Umweltauswirkungen	
2.1 Nutzungskriterien	Der Bereich nordwestlich der Rohnbachstraße wird überwiegend als Wiese genutzt, teils als Lagerplatz, teils ist er mit Schotter befestigt. Südöstlich der Rohnbachstraße ist mehr als die Hälfte der Fläche geschottert und wird als Lagerplatz genutzt. Auf einem Teil dieser Fläche wächst u.a. eine grasreiche Ruderalvegetation. Der Westteil ist als Garten angelegt mit einem Gerätehaus und einigen Ziergehölzen. Im Südosten verläuft ein Entwässerungsgraben, wobei nördlich angrenzend und am Ostrand des Plangebiets einige Bäume und Hecken zu finden sind.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien / Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen												
	Der nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Rohnbach mit seinen geschütztem Auwaldbestand liegt jedoch vollständig außerhalb des Geltungsbereichs.												
2.2 Qualitätskriterien für die Schutzgüter	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen												
2.2.1 Tiere / Pflanzen													
2.2.1.1 Tiere	Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (Teil 4) kommt zu dem Ergebnis, dass die zum Teil überdachten Lagerbereiche für Gebäude- und Nischenbrüter in potenzielles Bruthabitat darstellen. Bei einem Eingriff in diesen Bereich des Untersuchungsgebiets können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Für eine fachlich korrekte Abschätzung der im Planungsgebiet vorkommenden Gebäude- und Nischenbrüter wurden zwei Begehungen zur Brutrevierkartierung bei geeigneter Witterung zwischen Ende April und Anfang Juni empfohlen und im Jahr 2024 durchgeführt. Es wurden keine relevanten Lebensraumstrukturen für sonstige streng geschützte Tierarten kartiert. Daher sind keine weiteren vertieften tierökologischen Untersuchungen erforderlich. In einem der Lagerregale konnte eine Hausrotschwanzbrut nachgewiesen werden. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen zur Einschränkung des Rodungszeitraums und Eingriffs in die Lagerfläche (außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 1. Okt. Bis 28.(29.) Febr.). Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Als populationsstützende Maßnahme wird die fachgerechte Anbringung dreier Hausrotschwanz-Nistkästen des Typs Schwegler 1N oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller am geplanten Neubau oder an den Lagerregalen empfohlen.												
2.2.1.2 Pflanzen	Von der Planung betroffene Biotoptypen (mit LUBW-Nummern, gem. LUBW 2018): <table border="1"> <tr> <td>12.61</td> <td>Entwässerungsgraben</td> </tr> <tr> <td>33.41</td> <td>Fettwiese</td> </tr> <tr> <td>35.64</td> <td>Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation</td> </tr> <tr> <td>44.22</td> <td>Hecke aus nicht heimischen Straucharten (Anteil standortheimischer Arten 30-50%)</td> </tr> <tr> <td>45.30</td> <td>Einzelbaum</td> </tr> <tr> <td>60.10</td> <td>von Gebäuden bestandene Fläche</td> </tr> </table>	12.61	Entwässerungsgraben	33.41	Fettwiese	35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	44.22	Hecke aus nicht heimischen Straucharten (Anteil standortheimischer Arten 30-50%)	45.30	Einzelbaum	60.10	von Gebäuden bestandene Fläche
12.61	Entwässerungsgraben												
33.41	Fettwiese												
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation												
44.22	Hecke aus nicht heimischen Straucharten (Anteil standortheimischer Arten 30-50%)												
45.30	Einzelbaum												
60.10	von Gebäuden bestandene Fläche												

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien / Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen														
	60.21 versiegelte Fläche 60.23 geschotterte Fläche 60.41 Lagerfläche 60.60 Garten Eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.														
2.2.1.3 Biotopverbund	Der gesamte Geltungsbereich ist als Kernfläche des Biotopverbunds Gewässerlandschaften ausgewiesen. In diesen Biotopverbund wird nicht eingegriffen. Kernflächen oder Kernräume des Biotopverbunds trockener, mittlerer und feuchter Standorte sind nicht tangiert.														
2.2.2 Boden	Vorhandene Böden im Eingriffsbereich (LGRB 2024): <table><thead><tr><th>Typ</th><th>Bewertungsklasse der Bodenfunktion gem. BK 50*)</th><th>Gesamtbewertung</th></tr></thead><tbody><tr><td>Auengley und Brauner Auenboden- Auengley aus Auensand und -lehm über Flussschotter (b44) (nördlich Rohnbachstraße)</td><td>1.5 – 2.5 – 1.5</td><td>1,83</td></tr><tr><td>Siedlungsböden (südlich der Rohn- bachstraße)</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Teilversiegelte Böden in beiden Teil- bereichen (Schotter, wassergebun- dene Decke)</td><td>0 – 1 - 0</td><td>0,33</td></tr></tbody></table> Die Inanspruchnahme von natürlich gewachsenen Böden mittlerer Wertigkeit im Bereich nördlich der Rohnbachstraße ist nicht vollständig reversibel. Durch die geplante Bebauung kommt es durch die flächige Versiegelung von „Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm über Flussschotter“ zu dauerhaften Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen. Teilweise befindet sich der geplante Bau einer Lagerhalle (mit Stellplätzen und Zufahrt max. 235 m²) auf bereits geschotterten Flächen, die durch ihre Teilversiegelung ihre bodenschutzrechtliche Schutzwürdigkeit bereits weitgehend verloren haben. Die Bereiche südlich der Rohnbachstraße sind bereits durch die bestehende Nutzung als Lagerfläche oder Garten anthropogen überformt. Bauliche Eingriffe sind hier nicht			Typ	Bewertungsklasse der Bodenfunktion gem. BK 50*)	Gesamtbewertung	Auengley und Brauner Auenboden- Auengley aus Auensand und -lehm über Flussschotter (b44) (nördlich Rohnbachstraße)	1.5 – 2.5 – 1.5	1,83	Siedlungsböden (südlich der Rohn- bachstraße)		1	Teilversiegelte Böden in beiden Teil- bereichen (Schotter, wassergebun- dene Decke)	0 – 1 - 0	0,33
Typ	Bewertungsklasse der Bodenfunktion gem. BK 50*)	Gesamtbewertung													
Auengley und Brauner Auenboden- Auengley aus Auensand und -lehm über Flussschotter (b44) (nördlich Rohnbachstraße)	1.5 – 2.5 – 1.5	1,83													
Siedlungsböden (südlich der Rohn- bachstraße)		1													
Teilversiegelte Böden in beiden Teil- bereichen (Schotter, wassergebun- dene Decke)	0 – 1 - 0	0,33													

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien / Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen
	vorgesehen, der Garten wird als private Grünfläche ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass für den geplanten Neubau einer Lagerhalle im direkten Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper keine zusätzlichen Erschließungsflächen erforderlich werden, was im Sinne des Teilschutzguts Fläche (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) positiv bewertet wird. Die Beeinträchtigung aufgrund von Neuversiegelung kann durch Vermeidungsmaßnahmen (wie schonenden Umgang mit Oberboden, sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung) minimiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die Planung nicht.
2.2.3 Wasser (Oberflächengewässer / Grundwasser)	<u>Oberflächenwasser:</u> Nördlich des Geltungsbereichs grenzt der Rohnbach mit seinen Ufergehölze an. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans (Pflanzbindungen, Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Gewässerrandstreifen sind keine negativen Auswirkungen auf die Fließgewässer zu erwarten. <u>Grundwasser:</u> Das Plangebiet ist der Hydrogeologischen Einheit „Mittlerer und Unterer Buntsandstein (GWL)“ (LUBW 2022). Gem. den Bewertungsempfehlung der LUBW (LfU 2005) entspricht dies der Wertstufe B (hoch). Durch die zusätzliche Versiegelung von max. 235 m² wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers reduziert und die Grundwasserneubildung verringert. Durch die getrennte Ableitung des Dachwassers und die Erhaltung von unbebaubaren privaten Grünflächen werden die negativen Auswirkungen vermindert. Als weitere Verminderungsmaßnahme setzt der Bebauungsplan fest, private, nicht überdachte Stellplätze sowie private Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Flachdächer z.B. von Garagen sind zu begrünen und nicht überbaute Flächen gärtnerisch zu gestalten. Daher sind die Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes bezogen auf dieses Schutzgut von untergeordneter Bedeutung.
2.2.4 Luft / Klima	Im Gebiet befinden sich anthropogen überprägte Lagerflächen sowie auch Offenlandflächen. Letzteren kommen generell lufthygienische Ausgleichsfunktionen zu. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mäßiger bis guter Durchlüftung bei einer Inversionshäufigkeit von bis zu 100 Tagen pro Jahr (LUBW 2006). Durch die geplante Bebauung der Ortsrandlage von Enzklösterle-Rohnbach (Neubau einer Lagerhalle) ist ein geringer Anstieg von Verkehrsaufkommen sowie Emissionen (Einsatz von Maschinen) verbundenen, der sich auf das Schutzgut Luft / Klima auswirkt. Eine deutliche Erhöhung der Emissionen gegenüber dem Niveau der heutigen

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien / Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen
	Nutzung ist jedoch nicht zu erwarten. Unter Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Orientierungswerte werden keine erheblichen Umweltauswirkungen stattfinden.
2.2.5 Landschaft	Die bestehende gewerblich genutzte Lagerfläche auf den Flurstücken Nr. 1020 und 1024 sowie auch die Lagerflächen der weiteren Flurstücke im Geltungsbereich stellen eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar. Um den Geltungsbereich herum bestehen weitere deutliche anthropogene Prägungen aufgrund der angrenzenden Straße und Bebauung. Durch das nördlich angrenzende geschützte Biotop »Große Enz und Rhonbachunterlauf S Enzklösterle« (Rohnbach mit begleitendem Auwaldstreifen) und den nahegelegenen Wald nördlich des Geltungsbereichs besteht andererseits ein vielfältiger Einfluss natürlicher Bestandteile auf das Landschaftsbild. Das ILPÖ bewertet die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes des Offenlands als „hoch“ bis „mittel“. Der Südteil des Geltungsbereichs ist aufgrund der bestehenden Lagerfläche als „gering“ zu bewerten. Aufgrund der Beschränkung der Grundflächenzahl und der Gebäudehöhe sowie die Eingrünung mittels Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Arrondierung der Bebauung nicht landschaftswirksam. Die visuelle Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft durch die geplante Bebauung ist aufgrund der geringen Gebäudehöhen sowie der Eingrünung des Plangebiets nicht erheblich.
2.2.6 Kultur- / Sachgüter	Nicht betroffen
2.2.7 Mensch und seine Gesundheit	Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Gesundheit können im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Lärm) auftreten. <u>Lärmschutz</u> Das Plangebiet ist durch Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs der querenden Rohnbachstraße und des direkt angrenzenden Mischgebiets (Dorfgebiet) belastet. Durch die geringe Größe und Dichte der geplanten Bebauung wird sich der Quell- und Zielverkehr für den Bereich nur unwesentlich erhöhen. Daher sind keine erheblich negativen Effekte für dieses Schutzgut zu erwarten.
2.3 Schutzgebiete	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nicht betroffen

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien / Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen
2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. § 25 und § 26 BNatSchG	Biosphärenreservate sind nicht betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.35.027 »Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern«. Der Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird im weiteren Verfahren beim Landratsamt Calw gestellt.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	Nördlich des Geltungsbereichs grenzt das nach §30 BNatSchG geschützten Biotop Nr. 173162350015 »Große Enz und Rhonbachunterlauf S Enzklösterle« an. Dieses geschützte Biotop befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die geplante Lagerhalle hat einen Mindestabstand von diesem geschützten Biotop von 10 m. Somit können negative Auswirkungen auf die geschützten Strukturen des Roh-nachs ausgeschlossen werden.
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete gem. §§ 19, 32 WHG	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete: nicht betroffen. Überschwemmungsgebiet – HQ₁₀₀: Gemäß den aktuellen Hochwassergefahrenkarten der LUBW (LUBW 2022) befindet sich am Nordrand des Geltungsbereichs (Flurstück Nr. 1030) ein schmaler Streifen von max. 1,4 m Breite innerhalb der HQ₁₀₀ (Überflutungstiefen 0,25 - 0,5 m). In diesem Zusammenhang sind die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78a WHG zu beachten. Die genaue Lage dieser Konturlinien ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Zudem stufen die aktuellen Hochwassergefahrenkarten der LUBW (LUBW 2022) das Plangebiet teilweise als Bereich ein, der bei einem Extremhochwasser überflutet wird (innerhalb der HQ_{extrem} Konturlinie, Überflutungstiefe 0 – 0,25 m). Die genaue Lage dieser Konturlinien ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Eine Bebauung dieser Bereiche innerhalb HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} ist nicht zulässig. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen

Kriterien		Überschlägige Angaben zu den Kriterien / Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nicht betroffen
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Berücksichtigung von § 20 DenkmalG bei zufälligen Funden im Zuge der Bautätigkeit.

3 Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Aus gutachterlicher Sicht kann nach der oben durchgeführten überschlägigen Prüfung der Schluss gezogen werden, dass unvermeid- oder verminderbare erhebliche Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung in Enzklösterle nicht zu erwarten sind. Geprüft und beurteilt wurden alle Merkmale des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt einschließlich gesundheitsbezogener Aspekte.

Daher gelangt die Gemeinde Enzklösterle zu der Einschätzung, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal, 1. Änderung“ voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Im Zuge der ermöglichten städtebaulich verträglichen und geordneten Arrondierung des Siedlungsrandes werden für den geplanten Bau einer Lagerhalle und Überdachungen eines Lagerplatzes keine zusätzlichen Erschließungsflächen benötigt und daher keine weiteren Böden Inanspruch genommen. Aufgrund der städtebaulich verträglichen Weiterentwicklung der „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal, 1. Änderung“ werden Flächen im Außenbereich mit ihren natürlich gewachsenen Böden vor weiterer Überbauung verschont und die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Enzklösterle gefördert.

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Der Bebauungsplan enthält dazu entsprechende Festsetzungen zur Einschränkung des Rodungszeitraums und Zeitraums zum Eingriff in die Lagerfläche. Darüber hinaus werden populationsstützende Maßnahme für den Hausrotschwanz empfohlen.

Aus derzeitiger Sicht sind daher die Voraussetzungen für ein Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gegeben.

C Literatur

- LfU 2005** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, (Abgestimmte Fassung, Karlsruhe Oktober 2005): „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell)“,
- LGRB 2022** Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Mapserver (Zugriff 19.07.2024) <http://maps.lgrb-bw.de/>,
- LUBW 2006** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe (2006): „Klimaatlas Baden-Württemberg“,
- LUBW 2012** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Dezember 2012, 2. überarbeitete Auflage): „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe (Bodenschutz 24)“,
- LUBW 2014** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Juli 2014): „Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe“,
- LUBW 2018** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW November 2018. 5. Ergänzte und überarbeitete Auflage): „Arten Biotope Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“,
- LUBW 2024** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW Zugriff: 19.07.2024) Mapserver <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>.